

# Satzung

des

**»Jugendverbandes  
"Entschieden für Christus" (EC)  
Vorpommern e.V.« (ECV)**

vom 17. Mai 2003,  
geändert am 31. März 2007  
und zuletzt am 06. Juli 2010.

## **Präambel**

»Gott will, dass allen Menschen geholfen wird und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.«  
1Timotheus 2,4

»Geht hin in alle Welt und macht zu Jüngern alle Völker.  
Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes  
und lehrt sie halten alles, was ich euch befohlen habe.«  
Matthäus 28,19.20a

## **Name und Sitz**

### **§ 1 Name**

(1) Der Verein führt den Namen

**»Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) Vorpommern e.V.«**,  
im folgenden ECV genannt.

(2) Durch den ECV geschieht die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des "Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes Vorpommern e.V." (im folgenden LGV genannt). Er ist Teil des LGV.

### **§ 2 Sitz**

(1) Der ECV hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.

(2) Die Kinder- und Jugendarbeiten des ECV sind Mitglied im »Deutschen Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V.«

## **Grundlage und Zweck**

### **§ 3 Grundlage**

(1) Der ECV weiß sich mit den ihm angeschlossenen Kinder- und Jugendarbeiten der Heiligen Schrift als dem Wort Gottes verpflichtet.

(2) Der ECV arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und strebt für den Einzelnen folgende Ziele an:  
Entschiedenheit für Jesus Christus (EC):

Persönliche Hingabe, offenes Bekenntnis und christusgemäße Lebensgestaltung

Verbindliche Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft/Gemeinde:

Aktive Beteiligung am Leben und Dienst der örtlichen Jugendarbeit bzw. der Kinderkreise sowie der Gemeinschaft/Gemeinde

Sendung in die Welt:

Missionarischer, diakonischer und sozialer Dienst für Christus im täglichen Leben

Verbundenheit mit allen Gliedern der Gemeinde Jesu Christi:

Förderung lebendiger Gemeinschaft unter allen, die an Jesus Christus glauben

(3) Der ECV befindet sich mit seinen Grundlagen in Übereinstimmung mit dem Motto des EC-Weltverbandes: "Für Christus und die Gemeinde".

(4) Der ECV erkennt die Satzung des »Deutschen Jugendverbandes "Entschieden für Christus" (EC) e.V.« an.

## **§ 4 Zweck**

(1) Der Zweck des ECV ist die Gründung von Kinder- und Jugendarbeiten sowie deren Förderung und Unterstützung.

In allen Aufgaben sollen – durch Verkündigung des Evangeliums der Heiligen Schrift – junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus gerufen und angeleitet werden, als Glieder der Gemeinde Jesu zur Ehre Gottes zu leben. Jungen Menschen Lebenshilfe zu geben und an ihrer Freizeitgestaltung mitzuwirken hat Priorität.

(2) Der ECV verbindet die ihm angehörenden Jugendarbeiten und Kinderkreise untereinander und bietet ihnen geeignete Arbeitsmittel an.

(3) Der ECV führt eigene Tagungen, Freizeiten und Schulungen durch.

(4) Der ECV fördert insbesondere evangelistisch-missionarische und diakonisch-soziale Dienste und leitet dazu an.

(5) Der ECV unterstützt die weltweite Gemeinde Jesu mit Gebet und finanziellen Mitteln, insbesondere auch den »Deutschen Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V.« und andere EC-Verbände.

(6) Der ECV nimmt seine Aufgaben durch ehrenamtliche Mitarbeiter sowie durch die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern wahr.

## **§ 5 Rechtsfragen**

(1) Der ECV besitzt eigene Rechtsfähigkeit.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die EC-Jugendreferent/in. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Arbeit des ECV geschieht im Einvernehmen mit dem LGV. Ein Vertreter des LGV-Vorstands ist geborenes Mitglied des ECV Vorstands (§ 10.2).

(4) Der/die EC-Jugendreferent/in des ECV hat Sitz und Stimme im Verbandsrat des LGV.

(5) Hauptamtliche EC-Referenten werden über den LGV angestellt.

(6) Der ECV verwaltet seine Mittel eigenverantwortlich.

(7) Der Dienst an Jugendlichen und Kindern geschieht vor Ort in der Regel in den Landeskirchlichen Gemeinschaften (LKG) des LGV.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Aufnahme**

(1) Mitglied des ECV kann werden, wer

1. Jesus Christus als seinen Retter und Herrn angenommen hat,
2. die Bibel als Maßstab für die Gestaltung seines Lebens anerkennt,
3. mit seinen Gaben, Fähigkeiten und finanziellen Mitteln das Leben des ECV zu fördern bereit ist,
4. das EC-Bekenntnis unterschreibt und
5. sich mit dieser Satzung einverstanden erklärt.

(2) Die Mitgliedschaft im ECV ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die örtliche Mitgliederversammlung (§ 19). Sie erfolgt in geeignetem Rahmen der Jugendarbeit oder der LKG. Die Mitgliedschaft wird durch eine EC-Mitgliedskarte bestätigt.

(4) Mit der Aufnahme in den ECV wird in der Regel auch die Mitgliedschaft im LGV (im Verband und Bezirk) erworben. Die Mitgliederaufnahme ist in diesem Fall mit dem Vorstand der LKG abzustimmen.

(5) Der Vorstand des ECV kann persönliche Mitglieder aufnehmen.

## **§ 7 Beendigung**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist gegenüber der Mitgliederversammlung z. Hd. des Leiters des Jugendmitarbeiterkreises schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

(3) Ein Austritt aus dem ECV berührt nicht automatisch die Mitgliedschaft im LGV.

## **§ 8 Ausschluss**

(1) Die örtliche Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist vor der Entscheidung über seinen Ausschluss anzuhören.

(2) Gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist Beschwerde beim ECV Vorstand möglich. Wird der Ausschluss bestätigt, tritt er in Kraft.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

(1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der ECV einen festen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(3) Für die Aufbringung und Überweisung an die ECV-Kasse ist der Jugendmitarbeiterkreis der jeweiligen ECV Kinder- und Jugendarbeit zuständig.

## **Leitung des Landesverbandes**

### **§ 10 Organe**

(1) Die Organe des ECV sind:

1. der Vorstand
2. die Vertreterversammlung

(2) Zum Vorstand gehören:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die Kassierer/in,
3. der/die Schriftführer/in,
4. der/die EC-Jugendreferent/in,
5. der/die Referent/in für Kinderarbeit,
6. ein Vertreter des LGV,
7. fakultativ bis zu zwei zu wählende Beisitzer.

- (3) Zur Vertreterversammlung gehören:
1. der Vorstand,
  2. die Leiter/innen der Jugendmitarbeiterkreise,
  3. die Vertreter/innen der Jugendkreise,
  4. die Leiter/innen der Teenagerkreise,
  5. die Leiter/innen der Kindermitarbeiterkreise,

## **Aufgaben der Organe**

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Leitung und Geschäftsführung des ECV unter Beachtung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
  2. Festsetzung der geistlichen, inhaltlichen und strukturellen Richtlinien.
  3. Vorbereitung der Vertreterversammlung (einschließlich der Wahlen) und Verwirklichung der gefassten Beschlüsse.
  4. Berufung der hauptamtlichen Mitarbeiter (EC-Referenten) unter schriftlicher Zustimmung des LGV-Vorstands.
  5. Begleitung der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in ihrem Dienst.
  6. Förderung der Gemeinschaft unter den örtlichen Jugendarbeiten und Kinderkreisen.
  7. Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen EC-Landes-Verbandstagung sowie anderer Veranstaltungen.
  8. Bildung von Arbeitskreisen.
  9. Aufnahme persönlicher Mitglieder.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zur Sitzung zusammen. Er ist der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **§ 12 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
1. Entgegennahme von Berichten über die Arbeitskreise des ECV, sowie Beratung und Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen, soweit dafür nicht der Vorstand zuständig ist.
  2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
  3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäfts- und Kassenführung.
  4. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 10.1) und der Kassenprüfer.
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
  7. Satzungsänderungen.
- (2) Die Vertreterversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.  
Sie ist schriftlich vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.  
Die Einladungen gehen an die Mitglieder und Vertreter über den Leiter/die Leiterin des Jugendmitarbeiterkreises.  
Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.  
Soweit Anträge vorliegen, sind sie mit der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Geleitet wird die Vertreterversammlung vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom EC-Jugendreferenten oder vom Vertreter des LGV im ECV-Vorstand. Der/die Vorsitzende kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung der jeweiligen Sitzung beauftragen.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn drei der EC Kinder- und Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragen oder wenn es der Vorstand des ECV für erforderlich hält.

(5) Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Jede örtliche ECV-Jugendarbeit entsendet pro angefangene 5 Mitglieder einen Vertreter in die Vertreterversammlung. Die ersten 5 Mitglieder werden durch ihren Jugendleiter vertreten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

(8) Teenager (Freundes) kreise werden durch ihre Leiter vertreten, die volles Stimmrecht haben.

(9) Kinderkreise werden durch den Leiter des Kindermitarbeiterkreises mit vollem Stimmrecht vertreten.

(10) Die ECV-Kinder- und Jugendarbeiten sollten ihre Vertreter namentlich bis spätestens drei Tage vor der Vertreterversammlung dem Vorsitzenden benennen.

### **§ 13 Protokolle**

(1) Über die Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom/von der Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben.

(3) Die Originale werden beim/bei der Vorsitzenden aufbewahrt.

## **Finanzmittel und Kassenführung**

### **§ 14 Finanzmittel**

(1) Die finanziellen Mittel des ECV (Beiträge, Spenden, Zuschüsse u.a.) und seiner Untergliederungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des ECV oder seiner Untergliederungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des ECV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2) An Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 2 können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern werden jedoch nur Auslagen und Aufwendungen erstattet. Insoweit sind jedoch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

(3) Die Tätigkeit des ECV ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke gerichtet im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Auf das Vermögen des ECV können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung möglicher Vereinsschulden in Anspruch genommen werden.

(5) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kassenführung ist jährlich von zwei Mitgliedern zu prüfen, die der Vertreterversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

(6) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der Prüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

## **Ordnung der Wahlen und der Berufungen** **§ 15 Vorstand und Vertreterversammlung**

(1) Die Wahl zum Vorstand der in § 10 Abs. 2 unter 1-3 und 7 zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands verteilen die Aufgaben untereinander.

(2) Der/die Vorsitzende wird direkt in sein/ihr Amt gewählt.

(3) Der/die EC-Jugendreferent/in, der/die Referent/in für Kinderarbeit und der Vertreter des LGV-Vorstands gehören unbefristet dem ECV-Vorstand an.

(4) Die Wahlperiode erstreckt sich auf 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden kann für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl vorgenommen werden.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sollten bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen Mitglied des ECV sein.

(6) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden kann nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des LGV erfolgen. Der/die Vorsitzende muss Mitglied einer Landeskirchlichen Gemeinschaft im LGV sein.

## **§ 16 Wahlen**

(1) Der Vorstand bereitet die Wahlen vor und beschließt die Kandidatenliste aus den eingegangenen Wahlvorschlägen.

Wahlvorschläge für eine Neu- oder Wiederwahl kann jedes Mitglied bis zwei Monate vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einreichen.

(2) Es gilt folgende Ordnung:

1. Alle Wahlen werden geheim vorgenommen.

2. Der/die Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit direkt in das Amt gewählt.

3. Sind mehr Kandidaten aufgestellt als Plätze im Vorstand, entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Stimmgleichen erforderlich.

4. Bei gleicher Platz- und Kandidatenzahl entscheidet die einfache Mehrheit ob jemand gewählt ist.

## **Örtliche Kinder- und Jugendarbeit** **§ 17 Organisation**

(1) Die in einem bestimmten Gemeinschaftsbezirk des LGV wohnenden Mitglieder des ECV bilden eine EC-Kinder- und Jugendarbeit. Diese ist Teileinheit des ECV zur Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Außerhalb der Gemeinschaftsbezirke des LGV, an Orten, in denen es keine Gemeinschaftsarbeit gibt oder in anderen Gemeinden, kann durch mindestens drei ECV Mitglieder eine EC-Kinder- und Jugendarbeit

gegründet werden.

(3) Ordnungen und Arbeitsweise der EC-Kinder- und Jugendarbeit dürfen nicht im Widerspruch zu denen des ECV stehen.

(4) Die Organe der EC-Kinder- und Jugendarbeit sind:

1. die EC-Arbeitskreise
2. die EC-Mitgliederversammlung

## **§ 18 Örtliche EC-Arbeitskreise**

(1) Zur Gliederung und Durchführung der EC-Kinder- und Jugendarbeit werden vor Ort Arbeitskreise gebildet.

Sie gestalten und verantworten das Programm der einzelnen Gruppen.

Sie treffen sich zur Programmplanung, zum Austausch und zum Gebet für die Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Jugendmitarbeiterkreis

Ihm obliegt die Aufgabe der Organisation und Durchführung der Arbeit mit Jugendlichen ab etwa dem 14. Lebensjahr.

(3) Kindermitarbeiterkreis

Ihm obliegt die Aufgabe der Organisation und Durchführung der Arbeit von Vorschulkindern bis etwa zum 13. Lebensjahr.

(4) Örtlich können, je nach Bedarf, weitere Arbeitskreise gebildet werden (Teenagerarbeit, Sonntagsschule u. a.). Sie verantworten ihren Arbeitsbereich selbständig.

(5) Jeder Besucher einer EC-Kinder- und Jugendarbeit kann aktiv mitarbeiten und zum Mitarbeiterkreis gehören, wenn er sich verbindlich zur Mitarbeit bereit erklärt.

(6) Die Leiter der Arbeitskreise müssen Mitglieder des ECV oder LGV sein.

(7) Gibt es im Gemeinschaftsbezirk ein Planungsteam oder einen erweiterten Vorstand (Name ist nicht entscheidend), gehören die Leiter der Mitarbeiterkreise kraft Amtes diesem an.

## **§ 19 Örtliche EC-Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung vor Ort ist verantwortlich für das Wirken der EC-Kinder- und Jugendarbeit.

Sie legt die Grundlagen und Arbeitsweise der örtlichen EC-Kinder- und Jugendarbeit fest.

Sie entscheidet über die Mitgliedschaft.

Sie setzt die Arbeitskreise ein und beruft die leitenden Mitarbeiter.

Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Person zur Kassenführung.

Sie nimmt Berichte und die Jahresrechnung entgegen und erteilt den Rechnungsführern Entlastung.

(2) Dem Kassierer des ECV ist eine Jahresabrechnung und eine Abschrift des Protokolls, das die Entlastung der Rechnungsführer beinhaltet, umgehend zu übersenden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter/der Leiterin des Jugendmitarbeiterkreises einberufen und geleitet.

(4) Alle Mitglieder einer ECV Jugendarbeit sind stimmberechtigt.

(5) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt.

(6) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderung**

(1) Die Änderung dieser Satzung kann nur von der Vertreterversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) sowie der Satzung des LGV stehen. Dies ist vereinsintern (nicht vom Registergericht) im Voraus zu prüfen.

(3) Der Vorstand des LGV muss einer Satzungsänderung zustimmen. Diese ist schriftlich mit der Satzungsänderung beim Registergericht einzureichen.

### **§ 21 Auflösung**

(1) Die Auflösung des ECV kann nur durch eine Vertreterversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des ECV oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein etwa vorhandenes Vermögen dem Landeskirchlichen Gemeinschaftsverband Vorpommern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine kirchlichen und gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 Übergangsregelung**

(1) Die Mitglieder im seitherigen »Jugendverband “Entschieden für Christus” (EC) Mecklenburg-Vorpommern« aus dem Bereich des LGV werden nach der Eintragung ins Vereinsregister als Mitglieder des ECV übernommen.

Diese Satzung wurde bei Gründung des ECV am 17.05.2003 in Greifswald beschlossen.

In den Vertreterversammlungen vom 31.03.2007 sowie vom 06.07.2010 wurde sie jeweils durch Beschluss geändert.